

23.09.92

Antrag

des Landes Hessen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen
(Ausführungsgesetz Suchtstoffübereinkommen 1988)

Punkt 35. b) der 646. Sitzung des Bundesrates am 25. September 1992

Der Bundesrat möge beschließen:

Unbeschadet der Stellungnahme des Bundesrates zu den Einzelbestimmungen sollte im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens generell geprüft werden, in welchem Umfang eine Anpassung des Entwurfs an eine Neukonzeption für ein modernes Betäubungsmittelstrafrecht, das insbesondere zwischen sog. harten und weichen Drogen unterscheidet und das eine konzentrierte Bekämpfung des Drogenhandels zum Ziel hat, angezeigt ist. Hierzu müßte die Bundesregierung auch auf eine Modifizierung des Suchtstoffübereinkommens 1988 hinwirken.

Begründung:

Das Suchtstoffübereinkommen 1988 ist ein weiterer Schritt auf dem Weg, den schon das Einheits-Abkommen von 1961 und das Abkommen über psychotrope Stoffe von 1971 weisen: weltweite polizeiliche und justitielle Kontrolle des Betäubungsmittelumgangs. Dieser Weg war nicht

Ausgeliefert am 24. SEP. 1992

erfolgreich. Trotz großer personeller und finanzieller Aufwendungen ist eine Kontrolle des Betäubungsmittelumsatzes nicht annähernd gelungen; vielmehr nimmt Jahr für Jahr weltweit der Drogenmißbrauch mitsamt der Beschaffungskriminalität zu, und der internationale Drogenhandel hat zu Verbrechensstrukturen geführt, deren Gefährlichkeit sogar manche Staatsgebilde bedrohen.

Ohne das unstreitige Ziel - die möglichst weitgehende Verminderung des Drogenkonsums - zu vernachlässigen, ist es daher an der Zeit, die bisher leider erfolglose und letztlich sogar kontraproduktive Methode pauschaler und vielfach unflexibler strafrechtlicher Verfolgung von Handel und Konsum aller Arten von Betäubungsmitteln zu überdenken. Zusammen mit dem Rückzug des Strafrechts bezüglich der sog. weichen Drogen sowie bezüglich des Drogenkonsums im allgemeinen und seiner Ersetzung durch pädagogische, therapeutische und substitutive Maßnahmen müßten die den Staaten zur Verfügung stehenden Justiz- und Polizeiresourcen auf die Zerschlagung des Drogenhandels konzentriert werden. Dem wird das heutige Betäubungsmittelstrafrecht in der Bundesrepublik Deutschland noch nicht gerecht. Der vorliegende Gesetzesentwurf, basierend auf dem Suchtstoffübereinkommen 1988, würde diese undifferenzierende und die Effektivität des Kampfes gegen den Drogenmißbrauch sogar beeinträchtigende Rechtslage weiter verfestigen. Deshalb ist es geboten, eine Überprüfung des Entwurfs in grundsätzlicher Hinsicht vorzunehmen und auch auf internationaler Ebene auf die Reform der Strategie zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs hinzuwirken.